



Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung von 1974 e.V.

Mitglied
des Oldenburger Schützenbundes e.V.
des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V.
im Deutschen Schützenbund e.V.

Jugendordnung
des Schützenkreises Delmenhorst und
Umgebung von 1974 e.V.

Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung von 1974 e. V.

- Jugendordnung



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend und die Jugendleiter aller Mitgliedsvereine des Schützenkreises Delmenhorst und Umgebung bilden die Schützenjugend des Schützenkreises Delmenhorst und Umgebung.

In der Jugend des Schützenkreises sind Personen aller Geschlechter gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung das generische Maskulinum verwendet. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für Personen aller Geschlechter anzuwenden.

§ 2 Zweck

Die Schützenjugend des Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung strebt an:

- 2.1 durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben
- 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anzuregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe die Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.
- 2.3 in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine und Kreise zu unterstützen und zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.
- 2.4 mit Eltern, Schulen, jugendpflegerischen Einrichtungen, sowie Bildungseinrichtungen in Jugendfragen und im fachlichen Bereich erklärend und beratend zusammenzuarbeiten.

Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung von 1974 e. V.

- Jugendordnung



§ 3 Grundsätze

- 3.1 Die Schützenjugend des Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Oldenburger Schützenbundes e.V. aus.
- 3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3 Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1 Die ordentliche Jugendversammlung wird einmal jährlich vor dem Jugendtag des Oldenburger Schützenbundes abgehalten, wenn
 - a) der Jugendvorstand die Notwendigkeit dieser Veranstaltung feststellt oder
 - b) mindestens drei Vereinsjugendsportleiter die Durchführung der Jugendversammlung beantragen. Dieser Antrag muss bis zum 30.11. des Vorjahres beim Kreisjugendleiter eingegangen sein.Die Einladung erfolgt durch den Kreisjugendsportleiter, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung. Wird die Jugendversammlung nicht durchgeführt, gelten amtierende Jugendsprecher in diesem Fall bei Zustimmung als wiedergewählt und der Jugendvorstand ist berechtigt, weitere Jugendsprecher einzusetzen.
- 4.2 Eine außerordentliche Jugendversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Jugendvorstandes - Zweidrittelmehrheit - einberufen werden.
 - a) Dieser muss abgehalten werden, wenn ihn Vereine beantragen, die zusammen mehr als die Hälfte der Delegierten stellen.

Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung von 1974 e. V.

- Jugendordnung



- b) Die Delegiertenzahl von der jeweils letzten ordentlichen Jugendversammlung wird hierfür herangezogen.
- 4.3 Die Jugendversammlung setzt sich aus den Jugendvertretern der Mitgliedsvereine und dem Jugendvorstand des Schützenkreises Delmenhorst und Umgebung zusammen.
- 4.4 Die Mitgliedsvereine entsenden in die Jugendversammlung entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder bis zu **20 Jahren**
 - bis einschließlich 50 Mitglieder = einen Delegierten
 - für je weitere 50 Mitglieder = je einen weiteren Delegierten
 - Angefangene 50 gelten als voll.
- 4.5 Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme.
- 4.6 Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 4.7 Die Delegierten für die Jugendversammlung werden von den Vereinen benannt.
- 4.8 Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, bei Stimmgleichheit
 - a) ist eine Wiederholung der Wahl, und zwar mit Stimmzettel, erforderlich
 - b) entscheidet die Stimme des Kreisjugendleiters
- 4.9 Anträge zur Jugendversammlung können von den Organen und den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie müssen dem Kreisjugendsportleiter mindestens eine Woche (7 Tage) vor der Jugendversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung von 1974 e. V.

- Jugendordnung



§ 5 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
- b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- d) Wahl der Kreisjugendsprecher
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 6 Jugendausschuss

6.1 Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Kreisjugendvorstand
- b) den Vereinsjugendleitern, im Fall der Verhinderung deren Stellvertretern
- c) dem Kreissportleiter (mit beratender Stimme), im Fall der Verhinderung einer seiner Stellvertreter

6.2 Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

6.3 Er kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.

6.4 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) sportliche Jugendarbeit
- b) allgemeine Jugendarbeit
- c) Jugendbegegnung und Freizeit
- d) Lehrarbeit
- e) Öffentlichkeitsarbeit

Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung von 1974 e. V.

- Jugendordnung



§ 7 Jugendvorstand

- 7.1 Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Kreisjugendleiter
 - b) dem stellvertretenden Kreisjugendleiter
 - c) vier Kreisjugendsprechern, bei denen vorzugsweise eine Gleichverteilung der Geschlechter berücksichtigt wird
- 7.2 Die Jugendsprecher werden für **2 Jahre** gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar als Kreisjugendsprecher ist, wer bei der Wahl **max. 25 Jahre** alt ist. Die Gewählten gelten gleichzeitig als Delegierte des Schützenkreises Delmenhorst und Umgebung beim nächsten Jugendtag des Oldenburger Schützenbundes.
- 7.3 Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten des Schützenkreises Delmenhorst und Umgebung zuständig.
- 7.4 Der Kreisjugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Schützenjugend des Schützenkreises Delmenhorst und Umgebung im Präsidium des Kreises, sowie im Jugendausschuss des Oldenburger Schützenbundes.
- 7.5 Sitzungen des Jugendvorstandes werden bei Bedarf abgehalten. Ein regelmäßiger Austausch des Jugendvorstandes ist zu gewährleisten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung von 1974 e. V.

- Jugendordnung



§ 8 Änderungen zur Jugendordnung

Änderungen zur Jugendordnung können nur von einer Ordentlichen oder Außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Über jede Jugendversammlung sowie über jede Sitzung des Jugendausschusses und des Jugendvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Der jeweilige Protokollführer wird vorher bestimmt.

Diese Jugendordnung wurde am 10. Februar 2023 in Schönemoor von der Jugendversammlung beschlossen und gleichzeitig in Kraft gesetzt. Alle vorher gültigen Jugendordnungen verlieren durch diese Jugendordnung ihre Gültigkeit.



Sebastian Berkahn
Kreisvorsitzender



André Henkel
Kreisjugendsportleiter